



Korasit[®] TT 25 P

Holzschutzmittel zur Anwendung gemäß DIN 68800-3



1. Produktbeschreibung

Zulassungsnummer	Z-58.1-1676
Prüfprädikate	Iv, P
Allgem. bauaufsichtl. Zulassung	Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin
Güteüberwachung	Materialprüfanstalt Eberswalde
Produktart	Wasserlösliches, flüssiges, fixierendes, schwermetall- und borfreies Holzschutzmittel auf Basis von Propiconazol, Tebuconazol und Permethrin. Nur zur Holzbehandlung gemäß den vorliegenden Hinweisen.
Wirkstoffe	100 g enthalten: 1,5 g Propiconazol 1,5 g Tebuconazol 1,0 g Permethrin
Wirkung	Schützt Holz vorbeugend vor holzerstörenden Insekten (Hausbock, Holzwurm) und Pilzen (Fäulnis).
Eigenschaften	Leicht löslich, schnell mit Wasser mischbar. Die üblich angewandten Lösungskonzentrationen greifen Eisen und Stahl nicht unzulässig an. Geruchsschwach als Konzentrat und Lösung.
Anwendungsbereich	Das Holzschutzmittel darf in den Bereichen angewendet werden, die nach DIN 68800-3 (1990-04) den Gefährdungsklassen 1 oder 2 zugeordnet sind. Für tragende und/oder aussteifende Holzbauteile, z.B. Dachstühle, Holzkonstruktionen, Stützen. Auch für nichttragende Hölzer im Hochbau.

1. Produktbeschreibung

Farbton	Das nicht angefärbte Korasit® TT 25 P ist als Konzentrat und Lösung farblos. Das Holz bleibt nach der Imprägnierung und nach erfolgter Fixierung farblos. Auf Wunsch: gelb, grün, braun (Kontrollfarben). Leichte Auswaschungen der Farbstoffe sind in Einzelfällen möglich.
Gebindegröße	600 kg, 950 kg

2. Technische Daten

Dichte	ca. 1,01 g/cm ³ (20 °C)
pH-Wert	10%ige wässrige Lösung: pH ca. 7,3

3. Verarbeitung

Anwendungsverfahren	Tauchen und Trogrückung in stationären Anlagen. Das Holzschutzmittel ist im Tauch- und Trogrückverfahren nur an Bauholz mit einer Holzfeuchte $u \leq 50\%$ anwendbar.																
Einbringmengen	<table border="1"><thead><tr><th></th><th>Gefährdungsklasse 1</th><th>Gefährdungsklasse 2</th></tr></thead><tbody><tr><td>Tauchen</td><td>10 g/m²</td><td>25 g/m²</td></tr><tr><td>Trogrückung</td><td>10 g/m²</td><td>25 g/m²</td></tr></tbody></table>		Gefährdungsklasse 1	Gefährdungsklasse 2	Tauchen	10 g/m ²	25 g/m ²	Trogrückung	10 g/m ²	25 g/m ²							
	Gefährdungsklasse 1	Gefährdungsklasse 2															
Tauchen	10 g/m ²	25 g/m ²															
Trogrückung	10 g/m ²	25 g/m ²															
Herstellung der Imprägnierlösung	Korasit® TT 25 P unter Rühren der gewünschten Wassermenge beigegeben; wird schnell aufgelöst. Je wärmer das Wasser, desto kürzer der Lösevorgang. Bei der Imprägnierung sollte die Lösungstemperatur +5 °C nicht unterschreiten und +30 °C nicht überschreiten.																
Kontrolle der Lösungskonzentration	Mittels digitalem Refraktometer TEC DRBS 300 <table border="1"><thead><tr><th>Konz.</th><th>1,0 %</th><th>2,5 %</th><th>5 %</th><th>7,5 %</th><th>10 %</th><th>12,5 %</th><th>15 %</th></tr></thead><tbody><tr><td>n_d^{20}</td><td>1,3337</td><td>1,3346</td><td>1,3360</td><td>1,3374</td><td>1,3388</td><td>1,3403</td><td>1,3417</td></tr></tbody></table> Eine detaillierte Refraktometertabelle ist ebenfalls erhältlich.	Konz.	1,0 %	2,5 %	5 %	7,5 %	10 %	12,5 %	15 %	n_d^{20}	1,3337	1,3346	1,3360	1,3374	1,3388	1,3403	1,3417
Konz.	1,0 %	2,5 %	5 %	7,5 %	10 %	12,5 %	15 %										
n_d^{20}	1,3337	1,3346	1,3360	1,3374	1,3388	1,3403	1,3417										
Eigenschaften des behandelten Holzes	Mit Korasit® TT 25 P behandelte Hölzer weisen gegenüber Eisen und Stahl kein anderes Korrosionsverhalten auf als unbehandelte Hölzer.																
Nachanstriche	Nach Fixierung ist eine Überstreichbarkeit mit lösemittelhaltigen, wässrigen Lasuren und deckenden Anstrichen möglich. Die Eignung, vor allem bei wässrigen Anstrichmitteln, muss im Einzelfall geprüft werden.																

3. Verarbeitung

Besondere Hinweise

Korasit® TT 25 P kann unmittelbar nach der Imprägnierung leicht aus dem Holz ausgewaschen werden. Daher ist es wichtig, das imprägnierte Holz zunächst vor Regen zu schützen. Eine Nichtbeachtung hat ggf. eine Teilauswaschung zur Folge, verbunden mit einer möglichen Grundwasser- oder Oberflächenwassergefährdung und mangelnder Standsicherheit des Holzes durch Schutzmittelverluste.

Im Falle eines Produktwechsels empfehlen wir, unsere anwendungstechnische Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Container sind nach der Entleerung mit Wasser auszuspülen, um auch geringfügige Anhaftungen von Schutzmittel- und Farbstoffen von den Behälterwänden zu lösen.

Umfassende und ergänzende Informationen zum Umgang mit Holzschutzmitteln und den Betrieb von Tränkanlagen mit wasserlöslichen Holzschutzmitteln geben das „Merkblatt zum Umgang mit Holzschutzmitteln“ sowie der Leitfaden „Fachgerechte Tränkung von Bauholz – Planung und Ausführung zum Schutz von Holz im Nichtdruckverfahren“ der Deutsche Bauchemie e.V., Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt am Main.
(Download unter www.deutsche-bauchemie.de)

4. Besondere Hinweise

Korrosionsschutz

Imprägnieranlagen aus Normalstahl werden durch Korasit® TT 25 P in den empfohlenen Lösungskonzentrationen deutlich geringer als durch Wasser angegriffen.

Der Stahl sollte durch einen beständigen Anstrich oder eine geeignete Beschichtung geschützt werden. Bitte holen Sie dazu unsere anwendungstechnische Beratung ein.

Gefahrstoffverordnung

Reizend (Xi), Umweltgefährlich (N)

Enthält Propiconazol.

Gebrauchs- und Warnhinweise

Gefahrenhinweise

R 50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R 36 Reizt die Augen.

Sicherheitsratschläge

S 61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

S 21 Bei der Arbeit nicht rauchen.

S 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

S 36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

4. Besondere Hinweise

Gebrauchs- und Warnhinweise

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

Beim Umgang mit Korasit® TT 25 P, dessen Lösungen sowie frisch imprägniertem Holz Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Insbesondere beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel und beim Ansetzen der Lösung Vollschutzbrille tragen.

Hautstellen, die mit Korasit® TT 25 P und dessen Lösungen in Berührung gekommen sind, gründlich mit Wasser reinigen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei Unfall, Unwohlsein oder Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nicht im Spritz- und Sprühverfahren verwenden. Auch nicht in stationären Anlagen, z. B. Sprühtunnel.

Nicht in Ess- und Trinkgefäße oder sonstige für Lebens- und Futtermittel vorgesehene Gefäße abfüllen.

Holz zur Lagerung unverpackter Lebens- und Futtermittel nicht mit Korasit® TT 25 P behandeln.

Für den Umgang mit Korasit® TT 25 P und dessen Lösungen sind nach § 17, Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung (Allgemeine Schutzpflicht) die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln. Grundsätzlich bedürfen alle Anlagen zur Verarbeitung und Lagerung von Holzschutzsalzen der behördlichen Genehmigung.

Anwendungseinschränkungen Hölzer für Bienenhäuser, Sauna-Anlagen und Gewächshäuser nicht behandeln. Pflanzen nicht benetzen oder in Kontakt mit frisch imprägniertem Holz bringen. Weitere Anwendungseinschränkungen siehe „Besondere Bestimmungen laut Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“.

Lagerung und Umweltschutz Bei der Lagerung und Verarbeitung die gesetzlichen Bestimmungen über die Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasser sowie der Luft beachten. Weder Salzkonzentrat noch Lösungen dürfen in den Boden, Gewässer sowie die Kanalisation gelangen. Unverbrauchte Reste oder Rückstände durch besonders konzessionierte Firmen entsorgen lassen. Verpackungen dürfen nicht wiederverwendet werden. Korasit® TT 25 P nur im Originalgebilde verschlossen lagern. Bei Temperaturen um $\pm 0^\circ\text{C}$ kann es in den Gebinden zur Auskristallisation von Wirkstoffen kommen. Bei Erhöhung auf Raumtemperatur gehen diese schadlos wieder in Lösung.

Wassergefährdungsklasse Konzentrat: WGK 2 gemäß VwVwS

Produktcode HSM-LV 10

EAK / AVV 03 02 05 - andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

4. Besondere Hinweise

Besondere Bestimmungen laut Allgemeiner bauauf- sichtlicher Zulassung

1

Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1

Zulassungsgegenstand

Bei dem Holzschutzmittel „Korasit TT 25 P“ handelt es sich um ein wasserverdünnbares farbloses bzw. angefärbtes Holzschutzmittel-Konzentrat mit organischen Wirkstoffen. Das Holzschutzmittel enthält biozide Wirkstoffe zum vorbeugenden Schutz von tragenden oder aussteifenden Holzbauteilen gegen holzerstörende Pilze und Insekten. Es ist nur dort zu verwenden, wo der Schutz der Holzbauteile erforderlich ist. Missbrauch kann auch zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

1.2

Anwendungsbereich

1.2.1

Für den vorbeugenden chemischen Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel gilt die Norm DIN 68800-3¹⁾ mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, so weit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist. Dem Holzschutzmittel werden aufgrund seiner Wirksamkeit gegen holzerstörende Einflüsse die folgenden Prüfprädikate nach DIN 68800-3¹⁾ zugeteilt:

Iv = gegen Insekten vorbeugend wirksam

P = gegen Pilze vorbeugend wirksam (Fäulnisschutz)

1.2.2

Das mit diesem Holzschutzmittel behandelte Holz darf nur in den Bereichen verwendet werden, die nach DIN 68800-3¹⁾ der Gefährdungsklasse 1 oder 2 zugeordnet sind, jedoch im Hinblick auf die Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes

- nicht, wenn das behandelte Holz bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens oder Futtermitteln kommen kann,
- nicht, wenn das behandelte Holz in Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen eingesetzt werden soll, es sei denn, das behandelte Holz wird zu diesen Räumen hin vollständig abgedeckt.

Das durch Trogränkung oder Tauchen mit den Einbringmengen der GK 2 geschützte Holz darf darüber hinaus unter Beachtung der oben genannten Einschränkungen sowie von Abschnitt 3.7 für Holzbauteile verwendet werden, die ausschließlich in der Bauphase (einige Tage) einer direkten Bewitterung ausgesetzt sind. Gegebenenfalls ist nach einer Bewitterung ein Sachverständiger für Holzschutz heranzuziehen.

1.2.3

Der Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden. Die zulässigen Einbringverfahren sind in Abschnitt 3.3 und die erforderlichen Einbringmengen in Abschnitt 3.6 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegeben.

¹⁾ DIN 68800-3:1990-04 Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz.

4. Besondere Hinweise

Besondere Bestimmungen laut Allgemeiner bauauf- sichtlicher Zulassung

- 1.2.4 Auf Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere Registrierungs- und Zulassungspflichten z. B. nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozidgesetz) wird hingewiesen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die Erfüllung solcher Anforderungen nicht.

3 Bestimmung für die Planung und Ausführung

- 3.1 Das Holzschutzmittel darf nur in den Anwendungsbereichen nach Abschnitt 1.2 verwendet werden. Für die Ausführung gilt insbesondere die Norm DIN 68 800-3¹⁾ mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist. Der Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden.
- 3.2 Bei der Anwendung des Holzschutzmittels sind insbesondere die für den Arbeits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften (z.B. Gefahrstoffverordnung) entsprechend der Kennzeichnung auf dem Gebinde (insbesondere Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge) zu beachten.
- 3.3 Das Holzschutzmittel darf nur für die Trogränkung sowie zum Tauchen in stationären Anlagen verwendet werden, nicht jedoch zur Kesseldruckränkung, zum Streichen und nicht zum Spritzen in Sprüh-tunnelanlagen. Bei Anwendung des Holzschutzmittels im Trogränk-verfahren muss die Tränkdauer mindestens 24 Stunden betragen.
- 3.4 Das Holzschutzmittel ist nur an Bauholz mit einer Holzfeuchte von $u \leq 50\%$ anwendbar.
- 3.5 Die Konzentration der Anwendungslösung ist auf die Einbringmenge, die Holzart und das Einbringverfahren abzustimmen. Der Antragsteller hat dem Anwender hinreichende Angaben bereitzustellen, welche die Konzentration der Anwendungslösung im Einzelfall erforderlich ist, um die vorgeschriebene Einbringmenge und Schutzwirkung zuverlässig zu erzielen. Der Anwender hat die Konzentration der Anwendungslösung so einzustellen, dass die erforderliche Einbringmenge nach Abschnitt 3.6 mit einer maximalen Schutzmittelmenge (Holzschutzmittel + Wasser)
- bei Anwendung durch Tauchen von höchstens 300 g Anwendungslösung/m² Holz,
 - bei Anwendung durch Trogränkung von höchstens 600 g

4. Besondere Hinweise

Besondere Bestimmungen laut Allgemeiner bauauf- sichtlicher Zulassung

- Anwendungslösung/m² Holz erreicht wird.
- 3.6 Die erforderliche Einbringmenge beim Tauchen und bei der Trogränkung beträgt in
- Gefährdungsklasse 1 = 10 g Holzschutzmittel-Konzentrat/m² Holz,
 - Gefährdungsklasse 2 = 25 g Holzschutzmittel-Konzentrat/m² Holz.
- Die Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt bei Verwendung des imprägnierten Holzes im Sinne dieser Zulassung erfolgt auf der Basis der oben angegebenen Einbringmengen; diese sollten keinesfalls um mehr als 10% überschritten werden.
- 3.7 Die Verträglichkeit des Holzschutzmittels mit anderen Bauprodukten (Verbindungsmitel, Klebstoffen, Anstrichen, Kunststoffen, etc.), siehe auch DIN 68 800-3¹⁾, Abschnitte 4.4, 4.5 und 4.6, ist in jedem Einzelfall gesondert nachzuweisen. Der Antragsteller hat Angaben zur Lagerbeständigkeit des Holzschutzmittels bereitzustellen.
- 3.8 Das Holzschutzmittel kann unmittelbar nach der Anwendung leicht aus dem Holz ausgewaschen werden.
- Für die Wirksamkeit und die ausreichende Fixierung des Holzschutzmittels ist es deshalb erforderlich, dass das imprägnierte Holz mindestens 7 Tage, bei Temperaturen ≤ 5 °C mindestens 14 Tage (Frosttage dürfen hierbei nicht angesetzt werden), vor einer direkten Bewitterung geschützt gelagert wird.
- Der Antragsteller hat dem Anwender daher hinreichende Angaben bereitzustellen, durch welche Maßnahmen ein Eintrag von Holzschutzmittel-Anteilen in den Boden, das Grundwasser, die Oberflächengewässer oder die Kanalisation durch Auswaschung aus dem imprägnierten Holz vermieden werden kann. Für die Beachtung dieser Hinweise hat der Anwender Sorge zu tragen.

Die vorstehenden Angaben wurden nach dem neuesten Stand der Entwicklungs- und Anwendungstechnik zusammengestellt und enthalten allgemein beratende Hinweise. Sie beschreiben unsere Produkte und informieren über deren Anwendung und Verarbeitung.

Da die Anwendung und Verarbeitung außerhalb unseres Einflusses liegt, haften wir nur für die gleichbleibende Qualität unserer Holzschutzmittel gemäß unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. In Zweifelsfällen bitten wir, unsere technische Beratung in Anspruch zu nehmen.